



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Am 11. Februar 2019 haben Sie den Kanton Uri gebeten, zu den titelerwähnten Verordnungsentwürfen bis am 31. Mai 2019 Stellung zu nehmen. Allerdings bestanden von unserer Seite gegenüber dem Entwurf des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) einige Vorbehalte.

Das BZG ist die Grundlage, auf der die vorliegenden Verordnungsentwürfe basieren. Am 19. Februar 2019 nahm eine Subkommission der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats ihre Arbeit auf, um die Anliegen der Kantone bezüglich BZG zu prüfen. Deshalb ersuchte Sie die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) und die Sicherheitsdirektion des Kantons Uri mit Schreiben vom 11. März bzw. 6. März 2019 um eine Verlängerung der Konsultationsfrist für die Verordnungsentwürfe bis am 30. September 2019. Diese Verlängerung haben Sie mit Brief vom 9. April 2019 gewährt.

In der Folge wurden die in der Subkommission erarbeiteten Anpassungen am Entwurf des BZG der Gesamtkommission vorgeschlagen und anschliessend diese geänderte Gesetzesvorlage vom Nationalrat am 14. Juni 2019 genehmigt. Auf dieser vom Zweitrat noch nicht verabschiedeten Grundlage

erlauben wir uns, einige Bemerkungen zu den Verordnungsentwürfen anzufügen.

Stellungnahme

Wir begrüssen die Totalrevision der Verordnungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Wir begrüssen zudem, dass die Bestimmungen auf Verordnungsstufe in zwei separaten Verordnungen gebündelt werden.

A. Verordnung über den Bevölkerungsschutz

1. **Lenkungsausschuss ABC:** Die RK MZF hat an ihrer Plenarversammlung vom 3. Mai 2019 entschieden, im Sinne des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) den Lenkungsausschuss ABC (LA ABC) mit Einbezug der Kantone weiter zu entwickeln. Als wesentliche Akteure im Bereich ABC müssen die Kantone ständige Mitglieder im LA ABC sein. Die Details des LA ABC sollen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts erarbeitet werden. Um dafür die nötige Handlungsfreiheit behalten zu können, wünschen wir zurückhaltende Regelungen in der Bevölkerungsschutzverordnung. Daher sind die Zusammensetzung und die detaillierten Aufgaben später in einer Geschäftsordnung zu regeln.
2. **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 29. November 2016 hat die RK MZF zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in das BZG eingeflossen.¹ Auch mit dem dort aufgeführten Kostenteiler sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Grundlagen dafür sind in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen 2017 erarbeitet worden. Die Kosten sind zum Teil in den Masterplan BABS eingeflossen. Die Kosten sind jedoch ein entscheidender Faktor zur Beurteilung der verschiedenen Vorhaben. Der Bund soll möglichst rasch einen Prozess definieren, mit dem die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen können.
3. **Sirenen:** Grundsätzlich gilt hier die Formel: Die Kantone und der Bund kommen für ihre jeweiligen Aufgaben selber auf und ressourcieren diese auch. Beim BABS liegt gemäss Artikel 9 BZG die alleinige Verantwortung für die Sirenen und deren Funktionieren. Das BABS beschafft die Sirenen, sorgt für deren Installation, das Controlling und die Betriebsbereitschaft. Den Kantonen kommen diesbezüglich keine Zuständigkeiten mehr zu. Für die Baubewilligung beauftragt das BABS einen Unternehmer, der die technische Planung erstellt und das Baubewilligungsverfahren durchführt. Das BABS wirkt überall dort mit und trägt die Verantwortung, wo dies erforderlich ist (z. B. Vertragspartei und Baugesuchsteller). Auch die Kosten für Investition, Betrieb, Unterhalt, Wertminderung des Standorts, Stromkosten, Notariatskosten usw. gehen zu Lasten des BABS. Sollten Dritte angestellt oder beauftragt werden, macht dies das BABS. Das BABS sorgt auch für die entsprechende Finanzierung. Im Hinblick auf die mobilen Sirenen ist das BABS als Eigentümer für die Organisation von Reparaturmassnahmen mit dem Lieferanten (im Rahmen der Ausschreibung) und die Tragung der Kosten zuständig. Dies muss nicht ausdrücklich in der

¹ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK - Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

Verordnung festgehalten werden.

Die Kantone stellen die Kommunikation sowie die Kontakte zu den Eigentümern und den Gemeinden sicher. Sie wirken zudem mit, dass die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen betreffend Standort geschaffen werden (z. B. Dienstbarkeitsverträge mit dem Eigentümer und Grundbucheintrag). Die entsprechenden Aufwendungen von Kanton und Gemeinden (z. B. Personalkosten) werden dem BABS nicht berechnet. Die Überführung von bestehenden Nutzungsverträgen und Grundbucheinträgen soll im Rahmen des Projekts Sirenen geregelt werden.

B. Verordnung über den Zivilschutz

1. **Durchdiener:** Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum revidierten BZG gab es keine nennenswerte Opposition gegen die Einführung von Durchdienern. Bei der im revidierten BZG vorgesehen Bestimmung handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Es wird zudem explizit festgehalten, dass kein Anspruch darauf besteht, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. Die Kantone sind somit nicht verpflichtet, Durchdiener einzusetzen. Falls ein Kanton einen Bedarf an Durchdienern hat und Möglichkeiten für deren Einsatz aufweist, soll er ein Durchdienermodell anbieten können. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher, vorbehältlich der Entscheidungen im Eidgenössischen Parlament zum BZG, zu belassen.
2. **Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA):** Aufgrund der Entscheidung des Nationalrats, dass der Bund die Kosten des PISA trägt, sind die einschlägigen Artikel im Verordnungstext entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
3. **Ersatzbeiträge:** Die Ersatzbeiträge nach Artikel 63 Absatz 3 BZG dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen zu klar definierten Zwecken verwendet werden. Seit Jahren besteht in einigen Kantonen die Tendenz, diese Beiträge für weitere Zivilschutzaufgaben zu verwenden. Der Entwurf des BZG sieht unter Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f nun eine moderate Erweiterung der Verwendung der Ersatzbeiträge auf die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz vor, wenn der Ständerat den entsprechenden Entscheid des Nationalrats stützen sollte. Die Kanton Uri unterstützt die moderate Erweiterung auf die Ausbildungsaufgaben.
4. **Sanitätsdienstliche Schutzanlagen:** Der Verordnungsentwurf enthält Bestimmungen über Sanitätsdienstliche Schutzanlagen. Dabei wird u. a. die Bedarfsplanung im Fall eines bewaffneten Konflikts festgelegt (Art. 99). Diese Bestimmung gründet nicht auf aktualisierten und breit abgestützten Strategien und Konzepten. Sie ist daher wegzulassen. Die Arbeiten an den entsprechenden Strategien und Konzepten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die Verordnung ist in einer späteren Phase entsprechend zu revidieren.

Anträge zu den einzelnen Artikeln

A. Verordnung über den Bevölkerungsschutz

Artikel 1: Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen fehlt. Der Gegenstand ist nicht ausreichend klar. Das BZG ist in der Verordnung nicht wörtlich zu zitieren. Die Verordnung soll die Aufgaben aufnehmen und beschreiben.

Begründung: Redundanzen zum BZG sind zu vermeiden. Zwecks Transparenz sind die einschlägigen Bestimmungen auf Gesetzesstufe mit Bezug auf den Bevölkerungsschutz zu nennen. Einschlägig könnten auch weitere Gesetzgebungen sein, etwa das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40).

Artikel 2: Ist wie folgt abzuändern:

¹ Der Lenkungsausschuss zum Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (Lenkungsausschuss ABC) koordiniert die Vorbereitungsarbeiten der zuständigen Behörden, Stellen und Einsatzorganisationen, so dass diese bei erhöhter Radioaktivität, bei biologischen und bei chemischen Schadenereignissen ihre bevölkerungsschutzrelevanten Aufgaben wahrnehmen können.

² Er setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertretern und Vertreterinnen können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.

³ Er besteht aus dem Steuerungsausschuss sowie den Fachgremien A, B und C. Der Steuerungsausschuss erlässt die Geschäftsordnung und setzt die Fachgremien ein.

⁴ Das BABS führt die Geschäftsstelle und hat den Vorsitz.

Begründung: Gemäss Entscheidung der Plenarversammlung der RK MZF vom 3. Mai 2019 sind die Kantone in den geplanten Lenkungsausschuss ABC einzubeziehen. Artikel 2 ist zu vereinfachen und an Artikel 4 anzugleichen. Aufgaben, Mitglieder und weitere Punkte sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 3: Absatz 3, 4 und 5 sind in Artikel 8 zu integrieren.

Begründung: Gemäss Artikel 3 ordnet das BABS bei erhöhter Radioaktivität Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an. Artikel 8 weist diese Kompetenz der NAZ zu. Wer trägt für die Anordnung der ersten Massnahmen die Verantwortung? Die NAZ (d. h. der Chef NAZ) oder das BABS (d. h. der Direktor BABS). Eine Kompetenzdelegation an die NAZ wird begrüsst.

Artikel 4: Ist wie folgt abzuändern:

² Er setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertretern und Vertreterinnen können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.

³ Er besteht aus der Direktorenkonferenz, dem geschäftsführenden Ausschuss und weiteren Fachgremien.

⁴ Das BAFU führt die Geschäftsstelle und betreibt die Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN).

⁵ Die MeteoSchweiz betreibt das Naturgefahrenportal.

Begründung: Artikel 2 und 4 sind sich möglichst anzugleichen. Die im LAINAT vertretenen Stellen sollen nicht mehr explizit genannt werden. Die Mitglieder des LAINAT werden in einer Vereinbarung der Direktoren festgelegt. Weitere detaillierte Angaben sind in der Geschäftsordnung aufzuführen. Dort ist jedoch der Verbundgedanke des Bevölkerungsschutzes stärker hervorzuheben. So ist z. B. beim Betrieb des Naturgefahrenportals ein Austausch mit kantonalen Stellen zu gewährleisten.

Artikel 5 c: Streichen.

Begründung: Aus Sicht der Kantone nicht erforderlich. Der Bund bzw. das BABS führt nicht, es koordiniert.

Artikel 5 Absatz 3: Schreibe «Leistungsvereinbarungen» anstatt «Vereinbarungen».

Begründung: Die Terminologie hat mit dem BZG Artikel 12 Absatz 2 übereinzustimmen. Die Kantone können den Bund gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Die spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bunds stehen, alimentiert werden.

Artikel 6: Ist wie folgt anzupassen: «Das BABS erlässt Vorschriften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund für ABC-Einsatzorganisationen beschafften Einsatzmaterials.» Der Rest ist zu streichen. Der Begriff «Einsatzorganisationen» ist im Erläuternden Bericht zu definieren.

Begründung: Vereinfachung und Anpassung der Delegation im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 BZG. In den Erläuterungen sind die ABC-Einsatzorganisationen zu definieren. Der Begriff «Einsatzorganisationen» ist unklar.

Artikel 8 Absatz 1 litera c: FL ergänzen (in Art. 8 Abs. 2 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a wird FL erwähnt).

Begründung: Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Akteur im Bevölkerungsschutz.

Artikel 8 Absatz 2 litera c: Der Prozess ist zu definieren.

Begründung: Die Kantone brauchen eine Vorwarnzeit/Vorlaufzeit.

Artikel 13 Absatz 1: Schreibe: «Im Ereignisfall und für Vorbereitungsaufgaben kann die NAZ durch den Stab Bundesrat NAZ und den Zivilschutz auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den

Kantone verstärkt werden.»

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Die Schutzdienstpflichtigen stehen «grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung», können aber entsprechend BZG Artikel 36 bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden des BABS sind zu streichen, da es Sache des BABS ist, wie es seine Mitarbeiter intern einsetzt.

Artikel 17 Absatz 2: Ergänze: «...und Dritten.»

Begründung: Die Zusammenarbeit mit technischen Betrieben oder kritischen Infrastrukturen ist wesentlich.

Artikel 20 Absatz 5 und 6: Die NAZ darf nicht direkt alarmieren. Begriff «auslösen» ist unklar.

Begründung: Die NAZ muss über die kantonalen Polizeikorps gelangen. Die Kantone brauchen zwingend eine kurze Vorwarnzeit/Vorlaufzeit.

Artikel 24 Absatz 2: Systematik anpassen. Reihenfolge: Akteur, Prozess, Aufgabe.

Begründung: Die Systematik wird dadurch klarer.

Artikel 25: Die einzelnen Stufen sind mit den zugeordneten Farben zu ergänzen.

Begründung: Da die Farben der einzelnen Stufen definiert sind, sollen sie in der Verordnung ergänzt werden.

Artikel 26 Titel: Schreibe «Systeme des Bunds».

Begründung: Unterscheidung Bund - Kantone, nicht BABS - Kantone.

Artikel 28: Ist wie folgt abzuändern:

³ Es unterstützt die Kantone bei der Alarmierungsplanung und legt gestützt darauf die Standorte fest.

⁴ Es stellt die eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen am jeweiligen Standort sicher.

Begründung: In den Erläuterungen ist festzuhalten: Der Bund zahlt für die genannten Aufgaben. Die Zuständigkeit schliesst die Kostenübernahme hier ein.

Artikel 29 Absatz 1: Schreibe: «Die Kantone stellen die Alarmierungsplanung sicher.»

Begründung: Mit der Änderung ist die Aufgabe klar; keine Vermischung (siehe Art. 28. Abs. 3). Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sire-

nenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden respektive Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind aufzuführen. Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur zuständig. In wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt, ist zu erläutern. Speziell die Aufgaben der Kantone sind zu ergänzen.

Artikel 29 Absatz 2: Ist wie folgt abzuändern:

² Sie wirken bei der Festlegung der Standorte mit.

Begründung: Keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen.

Artikel 29 Absatz 3: Ist wie folgt abzuändern:

³ Sie wirken mit bei der Schaffung der eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen.

Begründung: Keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinden regelt der Bund grundsätzlich nur das Verhältnis zu den Kantonen. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden (oder Regionen) ist Sache der kantonsinternen Organisation.

Artikel 33 Sirenentest: Der Begriff «Ordentlicher» ist generell zu streichen.

Begründung: Die Umschreibung des Sirenentests als «Ordentlicher» Sirenentest bringt keine zusätzliche Information und ist nicht gebräuchlich/notwendig.

Artikel 33 Absatz 2: Der Termin im «Februar» ist mit «April» oder «Mai» zu ersetzen.

Begründung: Die Terminierung des Sirenentests am ersten Mittwoch im Februar ist nicht ideal (Sportferien, Fasnacht, winterliche Verhältnisse). Zudem ist im Februar wegen den Schneemassen der Zugang von höher gelegenen Sirenenstandorten nicht gewährleistet, was den Unterhalt und Betrieb der Sirenen erschwert.

Artikel 33 Absatz 3: Ergänze: «Das BABS verfasst eine Vollzugsmeldung an die Kantone.»

Begründung: Die Kantone müssen über die Ergebnisse informiert werden.

Artikel 33 Absatz 4 a: Streichen: «öffentlich».

Begründung: Die Umschreibung des Sirenentests als öffentlich bringt keine zusätzliche Information und ist nicht gebräuchlich/notwendig.

Artikel 35 Absatz 3: Schreibe: «Die Kantone führen regelmässige Systemtests von Alarmierungsmeldungen durch ihre Kommandostellen und der stationären Sirenen durch.»

Begründung: Die Testintensität liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Testintensität fällt heute in den Kantonen z. T. bereits höher aus.

Artikel 39 Absatz 2: Streichen: «Bei Bedarf ... sicher.»

Begründung: Keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen.

Artikel 46 Absatz 1: Schreibe: «...Aufgaben von Bund, Kantonen, des Fürstentums Liechtenstein und Dritten ...»

Begründung: Alle Akteurgruppen sind zu nennen.

Artikel 47 Absatz 5 und 8: Ist zusammenzufügen.

Begründung: Redundant.

Artikel 50 Absatz 2: «Betreiben» ist im Erläuternden Bericht zu definieren.

Begründung: Begriff unklar.

Artikel 51: Ergänzen «...die Zusammenarbeit mit und unter den Kantonen, anderen Bundesstellen, den Mobilfunkanbietern...»

Begründung: Die Koordination hat insbesondere auch mit und unter den Kantonen respektive den kantonalen Behörden für Rettung und Sicherheit (BORS) zu erfolgen. Zudem ist auch eine Koordination mit anderen Bundesämtern notwendig: Einerseits mit potenziellen Nutzergruppen wie insbesondere die Oberzolldirektion mit dem Grenzwachtkorps oder das Fedpol. Andererseits aber beispielsweise auch mit dem BAKOM betreffend die Zuteilung und Nutzung der Frequenzen mit den Mobilfunkanbietern oder dem BIT.

Artikel 52: Ist wie folgt abzuändern: «Das BABS bietet Ausbildungen auf nationaler Ebene in den Bereichen ABC, Betreuung, Didaktik, Führung, Führungsunterstützung, Kulturgüterschutz, Logistik und technische Hilfe an.»

Begründung: Präzisierung bzw. redaktionelle Anpassung nach Artikel 22 Absatz 1 BZG. Der Bereich ABC ist zu ergänzen.

Artikel 52 und Artikel 53: Zusammenfügen und klarer strukturieren. Ausbildungsangebot im Bereich ABC ergänzen.

Begründung: Zwecks Vereinfachung zusammenfügen. ABC ist ein bevölkerungsschutzrelevantes Fachgebiet zu dem der Bund wesentlich beitragen kann. Das BABS soll im ABC-Bereich Ausbildungsangebote anbieten.

Artikel 54 Absatz 2: Die Kostenfolge für AdZS der Kantone (Instruktoren, Kdt, Kader, Spezialisten) ist

nicht eindeutig geregelt. Es ist in der Verordnung oder in den Erläuterungen klarzustellen, wer für die Finanzierung der Ausbildungskosten zuständig ist (BABS oder Kantone?).

Artikel 55: Schreibe als Titel «Koordex». Der Artikel ist nach vorne in das 2. Kapitel zu verschieben. Dort sind alle Gremien Bund-Kantone aufzuführen.

Begründung: Einführung des Begriffs erforderlich. Systematik und klare Berichtsstruktur beachten.

Artikel 55 Absatz 2 litera b und c: Trennen von Bund und Kantone. Die Stellen sind einzeln mit Buchstaben aufzuführen.

Begründung: Zwecks Systematik.

Artikel 55 Absatz 3: Schreibe «Falls erforderlich kann es Dritte beiziehen.»

Begründung: Zwecks Systematik. Der Einheitlichkeit halber ist «oder weitere Stellen» zu streichen. Im BZG und der Verordnung ist von Dritten und nicht von weiteren Stellen die Rede (siehe z. B. Art. 1 Abs. 1 lit. c BevSV).

Titel vor Artikel 61: Ist wie folgt abzuändern: «7. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten.

Begründung: Artikel 61 ist keine Schlussbestimmung. Dieser Artikel ist eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 59 rev. BZG. Im BZG steht diese Bestimmung unter dem Titel «4. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten».

Artikel 61: ist wie folgt abzuändern:

«² Der Bund leistet bei privaten Liegenschaften eine angemessene Entschädigung für die allfällige Wertverminderung, die Nutzung des Standorts und die Stromkosten. Für Standorte auf Liegenschaften im Eigentum der Kantone oder Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet.»

Begründung: Angepasst aufgrund der Diskussion in der Arbeitsgruppe vom 26. Juni 2019 unter Einbezug der Kantone. Zur Klarstellung, dass bei Liegenschaften im Eigentum der öffentlichen Hand keine Entschädigung geschuldet ist. Dies wäre nicht mit der Pflicht, die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen, vereinbar.

Titel vor Artikel 62: ist wie folgt abzuändern: «8. Kapitel: Schlussbestimmungen».

Begründung: Dieser Titel gehört nicht vor Artikel 61, sondern vor Artikel 62 (vgl. Bemerkung oben)

Artikel 62 Absatz 2: «übt die Aufsicht» ist klarer zu definieren.

Begründung: Begriff unklar.

Artikel 64 Absatz 2 und 5: «vier Jahre» sind zu kurz angesetzt. Absatz 5 streichen.

Begründung: Aufgrund der Anzahl bestehender Verträge kaum umsetzbar.

Anhang: Dosis-Massnahmen-Konzept (DMK): Im DMK ist eine Schwelle von 1 mSv (für 2 Tage; allenfalls für 7 Tage Integrationszeit) beizubehalten und die Massnahme neu als «Warnung/Verbreitung von Verhaltensempfehlungen» zu bezeichnen, damit die Bevölkerung und damit auch besonders vulnerable Personengruppen zumindest frühzeitig informiert werden.

Begründung: Das DMK wird an die durch die IAEA empfohlenen Werte und die Bestimmungen in Deutschland angepasst. Leider werden besonders vulnerable Personen wie Kinder, Jugendliche und Schwangere nicht mehr besonders erwähnt.

B. Verordnung über den Zivilschutz

Artikel 5 Absatz 3 (Erläuternder Bericht): Präzisieren, was unter einem «längeren Unterbruch» verstanden wird.

Begründung: Begriff unklar.

Artikel 18.: Überarbeiten.

Begründung: Der Artikel lässt Fragen offen, die im Erläuternden Bericht beantwortet werden sollen. Warum gelten die Meldepflicht und die Möglichkeit zur Verpflichtung zum Schutzdienst nicht für alle Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland haben, sondern nur für jene mit Arbeitsort in der Schweiz? Wie ist die Kontrolle dieser Meldepflicht vorgesehen, etwa, wenn jemand vom fernerem Ausland wieder in die Nähe der Schweizer Grenze zieht? Welcher Kanton ist zuständig, wenn sich mehrere Kantone im definierten Perimeter von 30 km befinden? Wir schlagen vor, die Zuständigkeit an den Arbeitsort der betroffenen Person zu knüpfen (analog der Regelung in Art. 42 Abs. 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht [VMDP]).

Artikel 19: Ist vorbehältlich der Entscheidung des Eidgenössischen Parlaments bezüglich BZG als Kann-Formulierung zu belassen. Auf Absatz 1 litera g. ist zu verzichten.

Begründung: vgl. Text S. 2. Der Einsatz der von den Kantonen dem Bund mittels Leistungsvereinbarungen für die Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Schutzdienstleistenden erfolgt ausnahmslos in den in den Buchstaben a. bis f. aufgelisteten Bereichen. Eine besondere Erwähnung der «Bundesaufgaben» ist somit nicht nötig. Zur Präzisierung schlagen wir vor, in Absatz 2 auch die Gemeinden zu erwähnen, da diese heute in vielen Bereichen im Auftrag der Gemeinden deren Aufgaben erledigen.

Artikel 20: Vorbehältlich des Entscheids der Eidgenössischen Räte beantragen wir, wie weiter oben erläutert, auf die Streichung dieses Artikels zu verzichten.

Artikel 21 Absatz 1: Ist zu ergänzen: «Wer freiwillig Schutzdienst leisten will, reicht der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons ein schriftliches Gesuch ein. Diesem ist die schriftliche Einwilli-

gung des Arbeitgebers beizulegen.» Weiter ist zu präzisieren, was unter einem «längeren Unterbruch» verstanden wird (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2).

Begründung: Präzisierung, Vermeidung von Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber. Zudem muss es grundsätzlich möglich sein, die Korrespondenz auch elektronisch einzureichen.

Artikel 22 Absatz 1: Gesuche von «Führungsorganen» und Partnerorganisationen.

Begründung: Führungsorgane (z. B. KFO, RFO und GFO).

Artikel 22 Absatz 1 litera b: In den Erläuterungen ist zu präzisieren, in welchen Fällen weitere Angehörige der Partnerorganisationen für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind.

Begründung: Dies erleichtert die Rechtsanwendung und beugt Missverständnissen vor.

Artikel 22 Absatz 2 litera a: Führungsorgane ergänzen und Kriterien im Erläuternden Bericht beschreiben.

Begründung: Präzisierung erforderlich.

Artikel 22 Absatz 2 litera b: Die Schreibweise von «Schadenwehr» stimmen in der Verordnung und den Erläuterungen nicht überein («Schadenwehr»/«Schadenswehr»).

Begründung: Kongruenz der Schreibweise erforderlich.

Artikel 23: Der Schutzdienstpflichtige und nicht die Partnerorganisation soll das Gesuch einreichen. Zudem soll die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle abschliessend über das Gesuch entscheiden können (Abs. 2). Ist in Absatz 2 litera a eine Beschwerdemöglichkeit gemeint?

Begründung: Das vorgesehene Verfahren unter Beteiligung der Partnerorganisationen, der Schutzdienstpflichtigen, der Gemeinden und des Kantons ist kompliziert; es ist zu vereinfachen. Eine Möglichkeit zur Einsprache ist unklar.

Artikel 23 und 24: Der ganze Artikel ist mit dem Begriff «Führungsorgane» zu ergänzen.

Begründung: Führungsorgane sind wesentliche Elemente der kantonalen Krisenbewältigung.

Artikel 27 Absatz 1 litera d und e: Die Bestimmungen von Artikel 43 VM DP sind in geeigneter Form zu übernehmen.

Begründung: Es ist unklar, weshalb bezüglich Gesuche um Auslandurlaub für Schutzdienstleistende nicht die gleichen Regeln gelten sollen wie für Armeeangehörige.

Artikel 28, Erläuterungen, 1. Abschnitt: Die Anrechenbarkeit von Diensttagen ist im Verordnungstext

zu regeln.

Begründung: Eine so zentrale Regelung gehört in die formelle Verordnung.

Artikel 28, Erläuterungen, 2. Abschnitt: Die Feststellung, wonach die Zivilschutzkommandanten, deren Stellvertreter und die Zivilschutzinstructoren bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EzG) im Rahmen von Wiederholungskursen keinen Anspruch auf Sold haben, ist zu streichen.

Begründung: Für eine solche Regelung besteht keine rechtliche Grundlage. Gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a haben Schutzdienstleistende Anspruch auf Sold. Es ist dabei nirgends geregelt, dass die erwähnte Personengruppe keinen Schutzdienst bei EzG leisten darf. Artikel 1a Absatz 3 des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG) besagt einzig, dass für solche Dienstleistungen keine EO-Entschädigung ausgerichtet werden darf. Der Soldanspruch bleibt hiervon jedoch unberührt und wird weder durch eine Bestimmung des BZG oder der ZSV eingeschränkt.

Artikel 32 Absatz 4 und Anhang 1: Auf den Grad des Korporals ist zu verzichten.

Begründung: In der Armee wird die Funktion des Gruppenführers seit längerem durch Wachtmeister übernommen. Die Korporale führen Gruppen nur in bestimmten Fachdienstbereichen (z. B. ABC). Daher schlagen wir vor, diese Entwicklung auch im Zivilschutz abzubilden. Im Anhang 1 sollten zudem die folgenden Funktionen als Spezialist aufgenommen werden: Küchengehilfe, Holzer und Absturzsicherung.

Artikel 35: Ist wie folgt abzuändern:

¹ Das BABS kann mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen zur Verfügungsstellung von Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung von Bundesaufgaben abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere Fragen der Ausbildung, der Kontrollführung, des Aufgebots, der Ausrüstung, der Führung und der Kostentragung geregelt.

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Gemäss Artikel 36 Absatz 4 BZG ist diese Präzisierung erforderlich.

Artikel 36 bis 40: Ist zu streichen.

Begründung: Wird in Artikel 35 neu geregelt.

Artikel 41: Streichen und ersetzen mit: «Jeder Kanton bildet seine Bedürfnisse in PISA ab.»

Begründung: Das Zahlenbuch ist nicht mehr erforderlich, da die Bedürfnisse in PISA eingetragen werden. Die Zivilschutzoffiziere des Rekrutierungszentrums orientieren sich an diesen Zahlen und teilen die Schutzdienstpflichtigen direkt in eine Grundausbildung der Kantone ein.

Artikel 44 bis 46: Sind neu einzufügen:

Artikel 44: «Kontrollführung im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA)

¹ Die Kontrollführung im PISA umfasst namentlich:

- a. die Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Personalbestände des Zivilschutzes (Ist- und Sollbestände);
- b. die Kontrolle, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt wird;
- c. die Erstellung von Dienstvoranzeigen und Aufgeböten;
- d. die Korrespondenzverwaltung;
- e. die Erfassung der geleisteten Schutzdiensttage;
- f. die Verwaltung von freiwilligen Schutzdienstleistenden sowie der sonstigen Personen nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme vom 16. Dezember 2009;
- g. die Ablage der im Zusammenhang mit Schutzdienstpflichtigen, Schutzdienstleistenden oder einer Schutzdienstleistung erstellten oder erhaltenen Dokumente.

² Die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone sind für die Kontrollführung zuständig.

³ Inhaber der Datensammlung PISA ist das Kommando Ausbildung (Art. 2a und Anhang 1 MIV). Das BABS ist Datenherr der Datensammlung PISA für den Bereich Zivilschutz.

Artikel 45: Richtigkeit der Daten im PISA

¹ Das Kommando Ausbildung überprüft mit regelmässigen Kontrollen die Richtigkeit der Daten. Ist eine Datenberichtigung notwendig, so meldet es dies dem BABS.

² Das BABS erteilt den Kantonen die Aufträge zur Datenberichtigung.»

Artikel 45 Absatz 1: Im Erläuternden Bericht ist zu definieren, wie das erfolgen soll.

Begründung: unklar, Präzisierung erforderlich.

Artikel 46: «Übertragung von Daten in das PISA

¹ Die kontrollführende Stelle sorgt dafür, dass die Daten über die geleisteten Schutzdiensttage aus den jeweiligen Systemen für die Anlassverwaltung spätestens 10 Tage nach dem Ende der betreffenden Schutzdienstleistung in das PISA übertragen werden.»

Begründung: Die Frist der ursprünglich vorgesehenen drei Tage ist für die Umsetzung bei den Zivilschutzstellen zu knapp und nicht erfüllbar!

«² Sie sorgt dafür, dass die Daten sämtlicher Schutzdienstleistungen, die in einem Kalenderjahr stattgefunden haben, bis spätestens am 31. Januar des darauffolgenden Jahres im PISA vollständig erfasst sind.»

Artikel 47 Absatz 1 und 2: Der Inhalt der beiden Absätze zueinander ist unklar.

Begründung: Präzisierung erforderlich und im Erläuternden Bericht erklären.

Artikel 53 Absatz 2: In der ganzen Verordnung ist einheitlich die Formulierung «die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons» zu verwenden.

Begründung: Diese Stellen tragen nicht in jedem Kanton die Bezeichnung eines Amtes. Zudem wird nicht überall in der Verordnung die Formulierung «das für den Zivilschutz zuständige Amt» verwendet.

Artikel 53 Absatz 3: Bei räumlich getrennten Durchführungsorten im gleichen Kanton kann auf separate Gesuche verzichtet werden.

Begründung: Gemäss den Erläuterungen sind separate Gesuche bei räumlich getrennten Anlässen nur dann nötig, wenn die Durchführungsorte in unterschiedlichen Kantonen liegen. Verordnungstext oder Erläuterungen sind entsprechend zu präzisieren bzw. anzupassen.

Artikel 54 Absatz 1: Es ist festzulegen, innert welcher Frist das BABS die Gesuche zu prüfen und zu entscheiden hat.

Begründung: Präzisierung erforderlich.

Artikel 58: Der Inhalt der vom BABS am 1. Juni 2019 erlassenen Weisungen über den Vollzug von Artikel 6a VEZG ist in die vorliegende Verordnung zu überführen.

Begründung: Präzisierung und Vervollständigung der entsprechenden Verordnung.

Artikel 59: Der Verordnungstext ist im Sinne der Erläuterungen ausführlicher zu gestalten. Was wird unter einem «ausreichenden Versicherungsschutz» verstanden? Es ist festzuhalten, dass die Gesuchsteller Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten müssen.

Begründung: Präzisierung erforderlich.

Artikel 61: Auf die Nennung einer Frist für die Einreichung der EzG-Gesuche bei den Kantonen ist zu verzichten. Diese Regelung ist den Kantonen zu überlassen.

Begründung: In Artikel 62 Absatz 1 wird definiert, wann die Kantone die Gesuche an das BABS weiterleiten müssen. Damit wird das Anliegen des Bunds nach einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung erfüllt. Die Praxis zeigt zudem, dass die definierte Jahresfrist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann, da die Planungen zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig weit fortgeschritten sind oder da Anlässe teilweise recht kurzfristig an Bewerberorte vergeben werden.

Artikel 62: Ist zu streichen oder das Verfahren so einfach wie möglich zu halten. Es ist festzuhalten, dass die Kantone für die Rechtmässigkeit der Einsätze und für die Übereinstimmung der Einsätze mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich sind. Die Kantone sollen dem BABS keinen Entwurf ihrer Verfügungen zustellen müssen.

Begründung: Die Zuständigkeit für die EzG liegt entweder bei den Kantonen oder beim Bund. Eine doppelte Kontrolle ist aus verwaltungsökonomischer Sicht zu vermeiden. Faktisch wird mit dem vorge schlagenen Verordnungstext die Entscheidungskompetenz dem BABS zugewiesen, was Artikel 63 widerspricht, der die Bewilligung von EzG klar den Kantonen zuweist. Der Mehrwert dieser Zusatzaufgabe ist nicht ersichtlich, den damit verbundenen Mehraufwand lehnen wir ab.

Artikel 64: Ist zu überarbeiten.

Begründung: Der vorliegende Artikel 64 geht davon aus, dass ein Gesuch bewilligt wird. Die Ablehnung wird nicht geregelt. Der Inhalt dieses Artikels findet in einem solchen Fall keine Anwendung, da es ja nicht um eine Bewilligung geht. Welche Vorgaben müssen bei einer Nichtbewilligung eingehalten werden?

Artikel 68: Verordnungstext ergänzen.

Begründung: Die Grundlagen der Kaderausbildung sind im Hauptteil in der Verordnung zu regeln, nicht nur im Anhang. Die Zulassungen sind zu überarbeiten und breiter zuzulassen. Insbesondere der KK im Bereich Betreuung, Logistik und C KGS fehlt.

Artikel 70 und Erläuterungstext: Ist zu überarbeiten.

Begründung: In den Erläuterungen wird nicht beschrieben, was im Artikel geregelt wird. Die Ausführungen in den Erläuterungen (z. B. Weiterbildungskurse nur für Offiziere, Aufteilung der Weiterbildungstage zwischen dem BABS und den Kantonen) sind in den Verordnungstext zu übernehmen. Der verwendete Begriff «Offizierinnen» ist nicht üblich.

Artikel 71 Absatz 1: Schreibe: «Das BABS betreibt für seine Kurse ein Veranstaltungsadministrator-system.»

Begründung: Präzisierung erforderlich.

Artikel 74: Ist zu überarbeiten.

Begründung: Präzisierung erforderlich. Das standardisierte Material nach Artikel 77 BZG bzw. nach Artikel 74 ZSV muss klar definiert sein.

Artikel 80 Absatz 3: Ist zu streichen.

Begründung: Angesichts einer mehrjährigen Phase der Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt ist es nicht sinnvoll, die Zuweisungsplanung (ZUPLA) alle zehn Jahre nachzuführen, da diese kurz nach der Nachführung bereits wieder überholt ist (Um-/Wegzug von Einwohnern, Bau und Aufhebung von Schutzräumen). Eine regelmässige Nachführung der ZUPLA alle zehn Jahre vermittelt zudem ein falsches Gefühl von Sicherheit und stellt für die Kantone und Gemeinden einen beträchtlichen Aufwand dar. Hingegen müssen die Grundlagen (Daten, Software) vorhanden sein, um eine ZUPLA innert kurzer Zeit durchführen zu können.

Artikel 80 Absatz 4: Ist zu streichen.

Begründung: Für die Steuerung des Schutzraumbaus und die ZUPLA sind die Kantone verantwortlich. Gemäss den Erläuterungen benötigt das BABS zudem nur einen Überblick über die Schutzplatzbilanz. In der ZUPLA sind Daten von allen Einwohnerinnen und Einwohnern vorhanden. Diese Daten sollen aus Datenschutzgründen nicht an das BABS zugestellt werden. Die Verpflichtung, dem BABS diese Planung zukommen zu lassen, ist verwaltungsökonomisch nicht zu begründen. Der Zusatzaufwand wäre beträchtlich.

Artikel 80 Absatz 5 d: Ist sprachlich unklar und umzuformulieren.

Begründung: Worauf bezieht sich «und der Genehmigung und Durchführung der Planung»? Kann das erste «und» durch ein Komma ersetzt werden? Ist wirklich gemeint: «Massnahmen zur Steuerung der Genehmigung und Durchführung der Planung»?

Artikel 82: Neu ist einzufügen:

«¹ Ersatzbeiträge können ausschliesslich für die Aufgaben nach Artikel 63 Absatz 3 BZG verwendet werden. Als verbleibende Mittel gelten maximal die Hälfte der jährlichen Einnahmen aus Ersatzbeiträgen.

² Ersatzbeiträge können für die zivilschutznahe Umnutzung von aufgehobenen Schutzanlagen eingesetzt werden. Als zivilschutznahe Umnutzung gelten:

- a. die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume, Heimschutzräume oder Kulturgüterschutzräume;
- b. die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen zugunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unter Beibehaltung der Schutzfunktion.»

Begründung: Vgl. Text S. 3 (Ersatzbeiträge): Zudem ist in den Erläuterungen die Passage «sowie für Asylsuchende» zu streichen. Schutzräume sind grundsätzlich keine Asylunterkünfte. Müssen Asylsuchende bei einer angespannten Lage im Asylwesen temporär in Schutzräumen untergebracht werden, so handelt es sich dabei um Schutz suchende Personen in einer Notlage, welche bereits an anderer Stelle im Text Erwähnung finden.

«³ Sie können für Ausbildungsaufgaben im Bereich der Grundausbildung für Mannschaft und Kader und Kaderausbildung im Zivilschutz verwendet werden. Dazu gehören die Finanzierung des Lehrpersonals, die Kursadministration, die Kursunterlagen und das Kursmaterial, die Ausstattung der Kursräume sowie der Übungsanlagen.»

Begründung: Bei den Ersatzbeiträgen handelt es sich nicht um eine generelle «Zivilschutz-Abgabe». Ersatzbeiträge sind primär im Bereich der Schutzbauten einzusetzen. Weitergehende Verwendungen sind restriktiv zu handhaben. Der Nationalrat hat diese Verwendungen auf Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz erweitert.

Artikel 87 Absatz 4: Ist zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Nutzen das BABS aus einer jährlichen Zusammenstellung der kontrollierten und die betriebsbereiten Schutzräume in den Kantonen zieht. Die kantonale Schutzplatzbilanz liefert ausreichende Grundlagen. Die Kantone sind für die Steuerung des Schutzraumbaus zuständig. Auf einen unnötigen Mehraufwand ist zu verzichten.

Artikel 88 Absatz 1: Ist zu überarbeiten.

Begründung: Präzisierung erforderlich. Die Kantone müssen auch in Gebieten mit einer Unterdeckung Schutzräume aufheben können, die den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Artikel 88 Absatz 1: Ist zu ergänzen.

Begründung: Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt die zuständige Stelle der Eigentümerschaft die ordentliche Ersatzabgabe.

Artikel 98 Absatz 3: Die Eigentümer und Besitzer von Schutzanlagen haben dafür zu sorgen, dass diese in Betrieb genommen werden können. Die Verordnung schrieb die entsprechende Verpflichtung den Kantonen zu.

Begründung: Auflösung des Widerspruchs.

Artikel 99: Im BZG und in der ZSV fehlen Kennzahlen. Im Rahmen eines Konzepts sind die Rahmenbedingungen zu präzisieren.

Begründung: Die Kantone benötigen einen Anhaltspunkt.

Artikel 105 Absatz 2: Die Pauschalbeiträge sind um rund das Vierfache zu erhöhen.

Begründung: Die Aufwendungen für die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen kosten heute rund viermal mehr, als mit den Pauschalbeiträgen vergütet wird.

Artikel 107 Titel und Absatz 1: Streichen: «bestehenden».

Begründung: Die Umschreibung der Schutzanlagen als «bestehende» bringt keine zusätzliche Information und ist daher zweimal zu streichen (analog Art. 87 Titel und Abs. 1).

Artikel 107 Absatz 3: Schreibe «alle zehn Jahre» anstatt «alle fünf Jahre».

Begründung: Die Verkürzung des Kontrollintervalls für die Periodische Anlagenkontrolle (PAK) auf fünf Jahre lehnen wir entschieden ab, da dies für die Kantone einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die PAK ein anderes Intervall gelten soll als für die PSK (zehn Jahre).

Artikel 112 Absatz 2: «muss jederzeit möglich sein» ist im erläuternden Bericht zu definieren.

Begründung: Begriff unklar.

Anhang 1: Funktionen und Grade im Zivilschutz, Sold

Der Grad Oberst ist für den Chef Zivilschutz eines Kantons und nicht für einen Bataillonskommandanten vorzusehen.

Die Funktion des Einheitsfeldweibels mit Soldansatz von 9.50 Franken pro Tag wird in der Armee vom Hauptfeldweibel wahrgenommen. Dies sollte auch für den Zivilschutz gelten und statt des Grads Feldweibel ist jener des Hauptfeldweibels zu verwenden.

In der Auflistung der Soldansätze fehlt der Grad Oberleutnant (12 Franken).

Begründung: Generell haben sich die Grade und deren Zuweisung zu den Funktionen an der Verwendung in der Armee zu orientieren.

Die Stufe Spezialist/in (Stufe Mannschaft) ist mit der Funktion «Sicherheitsspezialist/in» zu ergänzen.

Begründung: Die Funktion fehlt in der Aufzählung obschon es in mehreren Kantonen solche Sicherheitsspezialisten gibt.

Anhang 4: Die Pauschalbeiträge sollten mindestens vervierfacht werden.

Begründung: Der Unterhalt wird spezifischer und die Unterhaltskosten werden höher, da sich die Infrastrukturen der Anlagen weiterentwickeln (z. B. im Bereich Kommunikation mit POLYCOM, Web-Anbindungen, EDV usw.) und die in die Jahre gekommenen Anlagen mehr Unterhalt erfordern.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. September 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli